

		Arbeitserlaubnis		<input type="checkbox"/> Feuerarbeiten		<input type="checkbox"/> Arbeiten in Behältern und engen Räumen		
Ausst. Betr./Abt.								
Anlage, Bau- bzw. Arbeitsstelle				Brennen <input type="checkbox"/>	Schweißen <input type="checkbox"/>	Montieren <input type="checkbox"/>		
Auszuführende Arbeiten:				Bohren <input type="checkbox"/>	Behälter <input type="checkbox"/>	Schächte <input type="checkbox"/>		
				Schachten <input type="checkbox"/>	Kessel <input type="checkbox"/>	Hohlräume <input type="checkbox"/>		
				Sägen <input type="checkbox"/>	Apparate <input type="checkbox"/>	Kastenträger <input type="checkbox"/>		
				Schleifen <input type="checkbox"/>	Tanks <input type="checkbox"/>	Rohre <input type="checkbox"/>		
				Stemmen <input type="checkbox"/>	Keller <input type="checkbox"/>			
Gefahrenbeschreibung/ Gefahrstoffe:				Vorauss. Zeitraum	Datum	Uhrzeit		
				Beginn				
				Ende				
Zuständige		Betr./Abt./Fa.		Name		Tel.-Nr.		
Veranlasser								
Betreiber								
Auftragnehmer								
Aufsichtführender								
Durchzuführende Sicherheitsmaßnahmen (ankreuzen ggf. ergänzen, Zuständigen angeben)								
Sicherheitsmaßnahmen				Zust. Betr./Abt.	Sicherheitsmaßnahmen			
1	Info Beteiligten über Gefahren, Arbeitsablauf Unterrichtung anderer betroffener Betriebe	<input type="checkbox"/>		13	Fettfreie, schwer entflammbare Arbeitskleidung	<input type="checkbox"/>		
2	Außerbetriebnahme, Abschaltung Sicherung gegen irrtümliche Betätigungen	<input type="checkbox"/>		14	Zusätzlicher Körperschutz (Art)	<input type="checkbox"/>		
3	Zuleitungen trennen, sperren Dichtigkeitskontrolle	<input type="checkbox"/>		15	Sicherungsposten einsetzen Fluchtwege freihalten (überprüfen!)	<input type="checkbox"/>		
4	Behälter spülen, reinigen, ausblasen Einbauten, Antriebe abschalten	<input type="checkbox"/>		16	Absperrung, Schutzwände, Schweißerschutzpläne, Beschilderung	<input type="checkbox"/>		
5	Belüftung Entlüftung, Entgasung	<input type="checkbox"/>		17	Elektrisch leitende Überbrückung	<input type="checkbox"/>		
6	Ausbau radioaktiver Sonden Abschirmung gegen Röntgenstrahlung	<input type="checkbox"/>		18	Geräte, Ventilatoren, Lampen <input type="checkbox"/> Ex <input type="checkbox"/> 42 V <input type="checkbox"/> S <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
7	Brandwache stellen (Bei Vorhandensein von Feuermeldeanlagen - 2200 - informieren)	<input type="checkbox"/>		19	Funkenfrees Werkzeug	<input type="checkbox"/>		
8	Gasanalyse im Arbeitsbereich (auch Gaswache/-überwachung O ₂ -Mangel)	<input type="checkbox"/>		20	Drucküberwachung	<input type="checkbox"/>		
9	Atemschutzgerät (Art) erforderlich nicht erforderlich	<input type="checkbox"/>		21	Gerüst <input type="checkbox"/> Anseilen Höhensicherung	<input type="checkbox"/>		
10	Feuerlöschgeräte (ggf. nach Abstimmung mit Werkfeuerwehr)	<input type="checkbox"/>		22	Sichere Standfläche auf Schüttgut	<input type="checkbox"/>		
11	Brennbare Stoffe entfernen, abdecken Feuchthalten der Arbeitsstelle	<input type="checkbox"/>		23	Übergabe der Arbeitserlaubnis und Information bei Schichtwechsel	<input type="checkbox"/>		
12	Schmelstellenkontrolle Staubablagerungen beseitigen	<input type="checkbox"/>		24	Nachkontrolle Kontrolle vor Inbetriebnahme auf Zündmöglichkeit	<input type="checkbox"/>		
Weitere Sicherheitsmaßnahmen/Bemerkungen:								
Notruf - 112 -								
Arbeitserlaubnis erteilt (Sicherheitsmaßnahmen veranlaßt, Anlage freigegeben)								
Datum / Ruf-Nr.		Veranlasser		Betreiber		Aufsichtführender		
Unterschrift								

Kopie/ Aufgeführte Zuständige, Werkfeuerwehr, ...

1. Erfordernis der Arbeitserlaubnis

Eine schriftliche Arbeitserlaubnis wird erforderlich

- bei **Arbeiten an oder in Behältern oder engen Räumen** mit besonderen Gefahren durch Stoffe, Einrichtungen, etc. (DGUV Vorschrift 1 § 8, DGUV-Regel 113-004)
- bei **Schweiß- und sonstigen Feuerarbeiten** (z.B. Brennen, Löten, Anwärmen, Härten, Schleifen)
 - in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen,
 - an Sauerstoffanlagen, -leitungen, -behältern und ihrer Umgebung (DGUV Regel 100-500 Abschnitt 3.7)
(Arbeitsausführung nur im entgasten Zustand!),
 - in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen, die durch Anschlag gekennzeichnet sind,
 - in Kohlenstaubanlagen,
 - bei Vorhandensein von brennbarer Flüssigkeit, - brennbarem Gas, - ölhaltiger Druckluft, - brennbaren Stäuben und Stoffen.

2. Zuständigkeit (DGUV Vorschrift 1, § 5 ff.)

2.1 Der verantwortliche **Veranlasser** (Betriebsleiter oder dessen Beauftragter, z.B. BI, Mstr. des Produktions-, Erhaltungsbetriebes bzw. der Neubauabteilung) hat vor Beginn der Arbeiten folgende Aufgaben:

- Die Gefahren bei den auszuführenden Arbeiten gegebenenfalls mit dem Betreiber der Anlage bzw. dem verantwortlich Ausführenden festzustellen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen,
- den Arbeitserlaubnisschein auszufüllen und
- die Durchführung der durch ihn zu veranlassenden Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen.

2.2 Der zuständige **Aufsichtführende** (Betriebsleiter' oder dessen Beauftragter) hat die für den Arbeitsablauf in der Arbeitserlaubnis festgelegten Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen und deren Durchführung zu überwachen DGUV Vorschrift 1 § 5.

2.3 Wird aufgrund gegenseitiger Gefährdung von Arbeitsgruppen der Einsatz eines **Koordinators** notwendig (DGUV Vorschrift 1 § 6), so legt dieser die Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung mit fest und überwacht deren Durchführung.

3. Gültigkeit, Mitführung

Dieser Arbeitserlaubnisschein gilt für die umseitig bezeichnete Arbeit und ist vom Aufsichtführenden und gegebenenfalls vom Werkfeuerwehrmann mitzuführen. Bei größerer Arbeitsunterbrechung bzw. bei Änderungen im Arbeitsablauf ist ein neuer Arbeitserlaubnisschein erforderlich.

Die Erlaubnis hat erst Gültigkeit, wenn die verantwortlichen Betriebsleiter bzw. deren Vertreter oder Beauftragte (mindestens Meister) unterzeichnet haben.

4. **Rechtliche Grundlagen** – siehe interne „Richtlinie Brandschutzordnung“.

Messungen in Behältern und engen Räumen

Im o.a. Bereich wird auf Anweisung des Betreibers Herr/Frau _____ die Werkfeuerwehr mit einer einmaligen Messung beauftragt.

Der Betreiber hat im Vorfeld der Messung dem zur Messung beauftragten Mitarbeiter die zu messenden Stoffe zu benennen. Der mit der Messung beauftragte Mitarbeiter ist auf die Verwendung und Umgang mit den mitgeführten Messgeräten eingewiesen und geschult.

Die Messung wurde am _____ um _____ Uhr durch

Herrn/Frau _____ durchgeführt.

Folgende Stoffe wurden unter Benennung des Messgerätes und entsprechenden Messergebnissen gemessen:

Zu messender Stoff	Verwendetes Messgerät & Serien-Nr./Geräte-Nr.	Messgröße/-ergebnis

Hinweis: Das hier durchgeführte Messverfahren stellt keine Messung gemäß der DGUV-Regel 113-004 dar. Dieser Sachverhalt ist dem Aufsichtführenden bekannt und bewusst. Eine Beurteilung und Einschätzung obliegt dem Aufsichtführenden.

Duisburg, den _____

Betreiber

mit der Messung beauftragte Person